Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Muster-Baumschutzsatzung

Stand: 15. März 2021

Az.: 26.0.6-015 qu/ko

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt/Gemeinde .....vom .....

Der Rat der Stadt/Gemeinde ..... hat auf Grund

- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfale**n in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) **und**

- **des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung** vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (**GV. NRW. S. 193, ber. S. 214**),

in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden **(§ 43 LNatSchG NRW)** oder Sicherstellungsanordnungen ergehen **(§ 48 LNatSchG NRW),** sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für **Wald** im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des **Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der

Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen

c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie

f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen**, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nach zuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8
Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11
Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt/Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder

f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde ..... vom .....(Amtsblatt der Stadt/Gemeinde .....) außer Kraft.

Erläuterungen zur Muster-Baumschutzsatzung

1. Vorbemerkungen:

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen.

Die nachstehenden Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

Das ehemalige Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist **seit dem 25.11.2016** durch das **Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) abgelöst worden. Das LNatSchG NRW wurde** im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2016 (GV. NRW.) vom 24.11.2016, S. 934 ff. verkündet und ist einen Tag nach der Verkündung, also am 25.11.2016, in Kraft getreten. Nunmehr bestimmt **§ 49 LNatSchG NRW (Baumschutzsatzung –** vormals § 45 LG NRW a. F.), dass die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regeln können. Das LNatSchG NRW ist zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153 - in Kraft getreten am 13. März 2019 -) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) - in Kraft getreten am 10. April 2019 – geändert worden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften der Satzung

2.1 Zu § 1 (Gegenstand der Satzung)

Die Umschreibung des Gegenstandes/Zwecks der Baumschutzsatzung in § 1 genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 29.12.1988 - 4 C 19/86 - NVwZ 1989, S. 555 f.) der aus Art. 20 Abs. 3 folgenden Anforderung, **dass Rechtsvorschriften hinreichend bestimmt sein müssen (sog. Bestimmtheitsgrundsatz).**

Es reicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes aus, in einer Baumschutzsatzung die unterschiedlichen „Rechtfertigungen“ („Ziele“) für die Unterschutzstellung der Bäume allgemein anzugeben. Nicht erforderlich ist, die Unterschutzstellung der Bäume für einzelne Stadtgebiete besonders zu rechtfertigen. Das Erhaltungsgebot kann im Einzelfall seine besondere Bedeutung, z. B. im Hinblick auf die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas besitzen.

Alle diese Zielrichtungen sind außerdem schon in dem Zweck der Bestandserhaltung der Bäume enthalten und können - unter Beachtung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung (§ 49 LNatSchG NRW) unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes – insbesondere aus § 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 1 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) **-** durch Auslegung entnommen werden. Je nach der örtlichen Situation im Stadt- bzw. Gemeindegebiet kann folglich einzelnen Zielen der Baumschutzsatzung ein besonderes Gewicht zukommen. Dieser Umstand macht es aber nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht erforderlich, für jedes Stadtgebiet besondere Rechtfertigungsgründe aufzustellen.

Eine kommunale Baumschutzsatzung ist auch ein Instrument, um den **kommunalen Klimaschutz** mit Blick auf das **Klimaschutzgesetz NRW** zu befördern, weil Bäume im Rahmen der Photosynthese CO2 binden und der Erhalt von Bäumen deshalb dazu beiträgt, die sog. Treibhausgase zu vermindern.

Gemäß § 49 LNatSchG NRW können allerdings in einer Baumschutzsatzung nur **Bäume** unter Schutz gestellt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.03.2019 – Az.: 8 B 1651/18 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Es besteht **keine Regelungsbefugnis** zum Schutz von **Hecken, Sträuchern und ähnlichen Landschaftsbestandteilen**.

Außerdem ist aus **§ 49 LNatSchG NRW** zu entnehmen, dass die Gemeinden nur ermächtigt sind, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und **im Bereich der Bebauungspläne** zu regeln, so dass **keine Regelungsbefugnis für den Baumschutz im Außenbereich besteht.**

2.2 Zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 Abs. 1 regelt den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Dieser räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 49 LNatSchG NRW auf dem Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben entschieden, dass eine **Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt und deshalb wirksam ist,** wenn sie den räumlichen Geltungsbereich damit umschreibt, dass der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geregelt wird. Zwar hatte das OLG Hamm (Beschluss vom 25.02.1993 - 3 SsOWi 1060/92 - NWVBl. 1993, S. 314) entschieden, dass eine Baumschutzsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG unwirksam sei, wenn der räumliche Geltungsbereich mit den Worten „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird. Diese Rechtsprechung des OLG Hamm stand im Widerspruch zu den Urteilen des OVG NRW vom 18.12.1992 (NVwZ - RR 1993, S. 613) und 08.10.1993 (NW VBl. 1994, S. 140) sowie zu dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.1994 (Az.: 4 C 2.94) wonach eine **kommunale Baumschutzsatzung wirksam ist, wenn diese den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regelt.** Auch das OLG Köln und das OLG Düsseldorf sind der Rechtsprechungslinie des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes gefolgt. Das OLG Köln hat sich mit Beschluss vom 03.08.1995 (Az.: 3 Ss 347/95 - B) der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes angeschlossen. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 21.06.1995 (Az.: 2 Ss OWi 171/95 - OWi 37/95 III) entschieden, dass es sich entgegen dem OLG Hamm der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes anschließen möchte, sich jedoch durch die abweichende Entscheidung des OLG Hamm daran gehindert sieht. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf die Frage, ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs.

2 GG hinreichend bestimmt ist, wenn der Geltungsbereich mit der Formulierung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird, dem Bundesgerichtshof (BGH) gem. § 46 Abs. 1 OWiG, 121, Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorgelegt (vgl. hierzu Mitteilungen StGB NRW vom 5.12.1995, Nr. 568; Natur und Recht 1996, S. 214 f.). Der BGH hat mit Beschluss vom 15.03.1996 entgegen dem OLG Hamm entschieden, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile umschreibt (vgl. hierzu Mitteilungen des StGB NRW vom 05.06.1996, Nr. 277).

Hiernach besteht seither eine **einheitliche Rechtsprechung zum räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wiederhergestellt**. Dieser Rechtsprechung trägt § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung Rechnung.

Die Ausschlussregelungen in § 2 Abs. 2 und 2 Abs. 3 der Muster-Baumschutzsatzung ergeben sich aus dem **Vorrang anderer Instrumentarien des LNatSchG NRW** bzw. den Vorschriften des Forstrechtes.

2.3 Zu § 3 (Geschützte Bäume)

Der in § 3 Abs. 2 genannte **Stammumfang ist nur beispielhaft.**

Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier folglich nur als eine Möglichkeit angegeben worden. In Städten/Gemeinden mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen. Es ist auch möglich **nur Laubbäume zu schützen** und Nadelbäume aus dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung herauszunehmen.

Die grundsätzliche **Ausnahme der Obstbäume in § 3 Abs. 3** vom Satzungsschutz, berücksichtigt die Belange des Obstanbaus.

Die Einbeziehung von **Walnussbäumen** und **Esskastanien** in den Satzungsschutz ist wegen der Seltenheit dieser Bäume vertretbar. Ein **prinzipieller Satzungsschutz für alle Obstbäume dürfte nicht vertretbar sein,** zumal die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Obstbäumen durch eine Baumschutzsatzung nicht unterbunden werden darf, weil anderenfalls ein Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit/Berufsausbildung), Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsrecht), Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) gegeben sein dürfte.

2.4 Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Für das Verhältnis der Verbote dieser Satzung zum privaten Nachbarrecht, dass das Abschneiden von auf das Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln und herunterhängenden Zweigen durch den Nachbarn gestattet (§ 910 BGB) und für Bäume die Einhaltung bestimmter Grenzabstände vorschreibt (§§ 41 und 43 NachbG NRW), gilt folgendes:

Artikel 111 EGBGB lässt landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehen tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt. Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften gehören auch Baumschutzsatzungen, die auf der Grundlage von § 49 LNatSchG NRW erlassen sind. Das Verbot, unter den Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung fallende Bäume im Sinne des § 2 zu verändern, beschränkt die Befugnis des Eigentümers, auf sein Grundstück herüberhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln von einem Baum des Nachbargrundstücks abzuschneiden. Eine derartige Beschränkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da auch eine Satzung *Inhalt und Schranken* im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG setzen kann (vgl. BGHZ 77, 179,

183). Die Einschränkung des Eigentumsrechts ist u. a. auch wegen Artikel 111 EGBGB unbedenklich (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1989, 1807; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.10.1991, 22 U 220/90, NVwZ-RR 1992, 216).

Die in §§ 41, 43 NachbG NRW vorgesehenen Abstände gelten nicht für Bäume, die beim Inkrafttreten des LNatSchG NRW bereits vorhanden waren und deren Abstand dem zuvor geltenden Nachbarrecht entsprachen (§ 45 Abs. 1 Buchstabe e). Im früheren Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts und im früheren Geltungsbereich des Gemeinen Rechts gab es keine für Bäume vorgeschriebenen Grenzabstände. Im früheren Geltungsbereich des Code Civil musste bei hochstämmigen Bäumen ein Grenzabstand von 2 m eingehalten werden. Gem. § 47 NachbG NRW dürfte ein bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa gegebener Beseitigungsanspruch in Bezug auf einen Baum aber inzwischen verwirkt sein. Auch für nach Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes unter Missachtung der Grenzabstandsvorschriften angepflanzte Bäume kann ein Beseitigungsanspruch des Nachbarn gem. § 47 NachbG NRW verwirkt sein.

Wird als Ersatz für einen entfernten oder zerstörten Baum ein neuer Baum gepflanzt, sind hierfür die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

2.5 Zu § 5 (Anordnung von Maßnahmen)

Diese Norm dient der Durchsetzung der Belange des Baumschutzes und deren Überwachung. Die Verbotsbestimmungen des § 4 der Mustersatzung werden durch eine Vorsorgeregelung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen verhindern soll, unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten. Die Stadt/Gemeinde sollte bei derartigen Auflagen dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten Hinweise über die richtige und zweckmäßige Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an Bäumen geben. Bei Überschreitungen der Grenze des Zumutbaren soll es möglich sein (Abs. 3), dass die Stadt/Gemeinde ersatzweise eintritt.

2.6 Zu § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass eine Baumschutzsatzung in das Eigentum des Grundstückseigentümers als Baumeigentümer eingreift und dieser Eingriff nur als verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig ist. Vor diesem Hintergrund dienen die Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen insbesondere dazu, die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs der Baumschutzsatzung in das (Baum)Eigentum mit Blick auf das in Art. 14 Abs. 1 GG geregelte Eigentumsgrundrecht zu gewährleisten. Deshalb sind die Ausnahmetatbestände in § 6 Abs. 1 der Satzung als **sog. gebundene Verwaltungsentscheidung** ausgestaltet, d. h. eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine nachweisbar Ausnahme vorliegen. Lediglich bei einer **Befreiung** von Verboten (§ 6 Abs. 2) besteht ein Ermessen („kann“).

Aus der langjährigen Erfahrungspraxis mit Baumschutzsatzungen kann jedenfalls der Grundsatz abgeleitet werden, dass eine pragmatische Anwendungspraxis mit einer Beratungs- und Hilfestellung für die Grundstückseigentümer/-innen durch das Fachpersonal der Stadt/Gemeinde im Einzelfall ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine kommunale Baumschutzsatzung ist. Dieses gilt insbesondere für eine Hilfestellung, wie ein Baum erhalten werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch Bäume im Eigentum der Stadt/Gemeinde dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterfallen, so dass eine Jahres-Übersicht sinnvoll ist, in welchen Fällen sich die Stadt/Gemeinde als Baumeigentümerin Ausnahmen/Befreiungen für stadt-. bzw. gemeindeeigene Bäume erteilt hat.

In diesem Zusammenhang darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Bäume auch durch Krankheit umsturzgefährdet sein können, so dass auch das Thema der Haftung für Bäume nicht außer Betracht gelassen werden darf, denn es geht im Einzelfall insbesondere auch darum, Personen- und Sachschäden durch Bäume zu verhindern (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Anmerkungen).

Das **OVG NRW hat mit Urteil vom 17.11.2000 – Az.: 8 A 1973/97 – abrufbar unter: www.jusitz.nrw.de)** klargestellt, dass Ausnahme- und Befreiungstatbestände von den Verboten (§ 4) dem **Bestimmtheitsgrundsatz** genügen müssen. Insbesondere darf es nicht zu einer willkürlichen Handhabung der Ausnahmetatbestände kommen.

Laut dem **VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 20.02.2020 – Az.: 6 L 62/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de**) kann eine **anerkannte Naturschutzvereinigung** auch gegen eine erteilte Fällungsgenehmigung auf der Grundlage eine Baumschutzsatzung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) klagen.

2.6.1 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Nach Erlass einer Baumschutzsatzung ist davon auszugehen, dass die Rechte eines Nachbarn nach dem BGB auf Beseitigung eingedrungener Wurzeln oder überhängender Zweige nicht mehr durchsetzbar sind, wenn hierdurch Verbotstatbestände des § 4 verwirklicht werden (vgl. die Begründung zu § 4).

2.6.2 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe b

Der Eigentümer eines Grundstückes mit geschützten Bäumen muss Beschränkungen eines an sich zulässigen Bauvorhabens, soweit sie nicht wesentlich sind, zum Schutz von Bäumen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinnehmen (vgl. hierzu auch Queitsch, Städte- und Gemeinderat 1994, S. 177 ff.). Nicht hinnehmen muss er allerdings Beschränkungen, die die Wirkung eines enteigneten Eingriffs haben, also solche, die wesentlich sind oder ein zulässiges Vorhaben insgesamt verhindern. Bei Fehlen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen müssten entstehende Vermögensschäden entschädigt werden. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) trägt der sog. Nassauskiesungs-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 58, 300 ff., durch eine gleichsam umgekehrte Betrachtungsweise Rechnung, da dort die Obliegenheit des Eigentümers festgestellt wird, sich zunächst auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen eigentumsbeschränkende Maßnahmen zur Wehr zu setzen, ohne sich auf den überkommenen preußischen Satz „Dulde und liquidiere“ zu verlassen. Dem kommt der Genehmigungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) zuvor.

2.6.3 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe c

Maßnahmen zur **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr** stellen keinen Verstoß gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 der Mustersatzung dar (§ 4 Abs. 2), da sie unaufschiebbar sind. Erreicht jedoch die Gefahr nicht den Grad, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, soll die Möglichkeit gegeben sein, im Ausnahmeverfahren vorzugehen, ggf. unter Verwendung von Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 5 Satz 3) nach Lösungen, die den Erhalt der Bäume sichern, zu suchen. Maßnahmen zum Erhalt des Baumes müssen aber zumutbar sein. Dieses ist bei einer **Eibe,** deren Früchte eine Gesundheitsgefahr für Kinder darstellen können, nicht der Fall (so: **OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 – ; OVG NRW, Beschluss vom 04.01.2011 – Az.: 8 A 2003/09 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2020 – Az.: 9 K 26832/19 – jeweils abrufbar unter www.justiz.nrw.de)**

2.6.4 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d

Nicht jede Baumerkrankung rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung. Der Eigentümer ist zu zumutbaren Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Die Zumutbarkeit ist wesentlich unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Aufwandes zu beurteilen (siehe dazu OVG Münster, Urt. vom 8.10.1993, 7 A 2021/92, StGR 1994, 27). Der Aufwand kann zumutbar werden, wenn die Stadt/Gemeinde zu einem ansonsten unzumutbaren hohen Aufwand Zuschüsse gibt oder dem Eigentümer sonstige Hilfen für Erhaltungsmaßnahmen gibt. Die Zuschüsse können - bei entsprechender Satzungsregelung - dem Topf für Ausgleichszahlungen entnommen werden. Die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des Aufwandes für den Eigentümer ist im Übrigen eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes ist dabei mit zu berücksichtigen. Ist z. B. in einer Stadt oder in bestimmten Stadtteilen der Baumbestand besonders gering, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung besonders hoch. Dies beeinflusst wiederum im Wege der Sozialbindung des Eigentums die Erhaltungspflicht des Eigentümers und die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des dafür erforderlichen Aufwandes.

2.6.5 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine notwendige, ergänzende Generalklausel, um alle Ausnahmetatbestände erfassen zu können.

2.6.6 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f

Die Regelung passt sich dem Baurecht an, wonach jeder Eigentümer Anspruch auf ausreichende Zufuhr von Licht und Luft hat. Die textliche Ergänzung in Satz 2 berücksichtigt die Ansicht des OVG NRW vom 18.12.1992 (Az.: 11 A 559/90 -, NWVBL 1993, 321).

2.7 Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sind vom Antragsteller die Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen eines **Ausnahmetatbestandes**, nachzuweisen.

Dabei sieht es das **OVG NRW (**Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 - ; Urteil vom 08.10.1993 – Az.: 7 A 2021/92 - ; OVG NRW, Urteile vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2646/92 und 7 A 2653/92 - Urteil vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 -) grundsätzlich als ausreichend an, wenn der nachweispflichtige Antragsteller zum Nachweis dafür, dass von einem geschützten Baum Gefahren für Sachgüter oder für Leib- oder Leben von Personengruppen ausgeht, **einen Sachverhalt darlegt, der nach den Regeln des Anstandsbeweises den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt.**

Es reicht nach dem OVG NRW mithin aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darstellt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen. Weitergehende Anforderungen an den Nachweis einer Gefahr sind nach dem OVG NRW nicht geboten, weil anderenfalls die betroffenen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet würden und dies dazu führen würde, dass die Regelungen der Baumschutzsatzungen keinen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen mehr gewährleisten würden.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Beseitigung eines Baumes wegen einer **Baumallergie** beantragt wird. Hier trifft den Baumeigentümer als Antragsteller im Gegensatz zur Bruch- und Umsturzgefahr eine **qualifizierte Darlegungs- und Nachweispflicht** (**so: OVG NRW, Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).**

2.8 Zu § 6 Abs. 2

Diese **Kann-Bestimmung** ermöglicht es, im Voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle mit nicht beabsichtigten Härten oder aus Gründen des allgemeinen Wohls berücksichtigen zu können. Laut dem **OVG NRW** (**Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** kommt eine Befreiung nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht. Deshalb kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Belastungen wie etwa Schattenwurf, Laubfall, Samenflug oder Beeinträchtigungen durch Wurzeln, soweit nicht der Grad einer Gefahr erreicht wird. Eine unbeabsichtigte Härte liegt danach allenfalls vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist, und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt wird **(vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2642/92 -).**

2.9 Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Hier werden Regelungen für **Ersatzpflanzungen** sowie **Ausgleichszahlungen** anstelle von Ersatzpflanzungen getroffen. Allerdings sollte gerade in diesem Punkt die Akzeptanz einer derartigen Satzung bei der Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Zu hohe Ersatzanforderungen können durchaus Überlegungen begründen, sich eines Baumes zu entledigen, bevor dieser den in der Satzung angegebenen Stammumfang von 80 cm erreicht hat und damit dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterliegt.

Außerdem muss die Anordnung von Ersatzpflanzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (so: OVG NRW, Beschluss vom 22.10.2010 – Az.: 8 A 507/09 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

Auch **§ 6 Abs. 2 (Befreiung**) kann in die Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung aufgenommen werden (vgl. hierzu auch Kuschnerus, Kommunaler Baumschutz in der praktischen Bewährungsprobe, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245, der Ersatzpflanzungsforderungen bei Befreiungen wegen nicht beabsichtigter Härten als unproblematisch ansieht).

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Ersatzpflanzungsforderungen und Ausgleichszahlungsregelungen **nicht in Betracht kommen**, **wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 zu erteilen ist,** um einen Baum wegen Krankheit oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu beseitigen. Bäume, die krank oder gefährlich und nicht mehr mit zumutbarem Aufwand zu erhalten sind, müssen grundsätzlich als abgängig behandelt werden. Auch Bäume sind dem natürlichen Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen **(vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - UPR. 1994, S. 239).** Vor diesem Hintergrund ist in § 7 Abs. 1 **lediglich für den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung getroffen** (vgl. hierzu Kuschnerus, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245).

2.10 Zu § 8 (Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren)

Im Falle einer Baugenehmigung wird sinnvollerweise das Ausnahmeverfahren mit dem Baugenehmigungsverfahren verknüpft. Die Vorschrift räumt in Verbindung mit § 5 die Möglichkeit ein, bei Baumaßnahmen die Bäume, die durch das Vorhaben unmittelbar nicht betroffen sind, gegen Gefährdungen zu schützen, die von einer Baustelle ausgehen können.

2.11 Zu § 9 (Folgenbeseitigung)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden nach § 12 den ordnungswidrig Handelnden zu verpflichten, die Folgen seines Tuns zumindest in einem gewissen Umfang zu beseitigen.

Eine denkbare Folgenbeseitigung in vollem Umfang des Schadens würde häufig an die Grenze der Leistungsfähigkeit auch von Schädigern führen, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Im Übrigen sollte die Gesinnung des Täters bei Verstößen in erster Linie ihren Niederschlag in der Höhe der Geldbuße finden. Diese Bußgeldbewehrung stellt zusammen mit der Pflicht zur Folgenbeseitigung ein geeignetes Mittel dar, um den Durchschnittsbürger von Verstößen gegen die Vorschrift des § 4 abzuhalten.

Durch § 9 Abs. 5 und Abs. 6 werden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützt, wenn Verstöße von anderen begangen werden, ohne dass erstere ein Verschulden trifft.

2.12 Zu § 10 (Verwendungen von Ausgleichszahlungen)

Eine Zweckbindung der Ausgleichszahlungen für Baumpflanzungen der Stadt/Gemeinde entspricht dem Sinn des LNatSchG NRW und der Satzung.

2.13 Zu § 11 (Betretungsrecht)

Es kann in einer Baumschutzsatzung nur geregelt werden, dass die Beauftragten der Stadt/Gemeinde berechtigt sind, **nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten** zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten.

Dieses findet seinen Grund darin, dass allgemeine Betretungsrechte im Hinblick auf Privatgrundstücke in kommunalen Satzungen nur dann geregelt werden können, wenn der damit verbundene Eingriff oder die hiermit verbundenen Beschränkungen des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch ein formelles Gesetz (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 4 LAbfG NW) zugelassen werden. Dabei ist unter Wohnung im Sinne des Art. 13 GG jeder Bereich zu verstehen, den ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zur Stätte seines Lebens und Arbeitens bestimmt (vgl. BVerfGE 32, S. 54 ff., S. 69 f.). Der Begriff der „Wohnung“ umfasst daher neben den Wohnräumen im engeren Sinne auch Flure, Treppen, Keller, Garagen und selbst die Wohnaußenbereichen wie Gärten, Höfe, Veranden, für die nach den Umständen ersichtlich ist, dass sie der „räumlichen Privatsphäre“ zugehören sollen (vgl. hierzu VGH Mannheim, NVwZ 1993, S. 338; OVG Koblenz, U.P.R. 1994, S. 398 f. zu den Betretungsrechten in den kommunalen Abfallentsorgungssatzungen).

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, in einer kommunalen Baumschutzsatzung lediglich ein allgemeines Betretungsrecht festzulegen, wenn sich nicht aus dem LG NW die Befugnis zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes ausdrücklich ergibt. In § 49 LNatSchG NRW ist nur bestimmt, dass die Gemeinden kommunale Baumschutzsatzungen erlassen können.

Es ist nicht geregelt, dass diese in kommunalen Baumschutzsatzungen auch allgemeine Betretungsrechte normieren können. Es gibt deshalb im Bundesland Nordrhein-Westfalen zurzeit keine hinreichende Rechtsgrundlage im LMatSchG NRW zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes in kommunalen Baumschutzsatzungen.

Deshalb kann ein Betretungsrecht in einer Baumschutzsatzung nur dahin geregelt werden, dass ein **Betreten von Privatgrundstücken nur mit Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten möglich ist**. Diese Regelung eines Betretungsrechtes in einer kommunalen Baumschutzsatzung, die an die ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten anknüpft, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Betreten seines Grundstückes durch städtische Bedienstete ausdrücklich gestattet. Gleichwohl muß in diesem Zusammenhang

beachtet werden, dass ein solches Betretungsrecht für die kommunale Verwaltungspraxis nur von begrenztem Wert ist, zumal eine Kontrolle dann nicht möglich ist, wenn das Betreten des Grundstückes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verweigert wird, d. h. dieser seine Einwilligung nicht erteilt.

Vor diesem Hintergrund kann auch davon Abstand genommen werden, ein Betretungsrecht in der kommunalen Baumschutzsatzung überhaupt zu regeln.

2.14 Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW müssen die Bußgeldtatbestände in der Satzung abschließend unter Verweis auf die Bestimmungen des LNatSchG NRW benannt sein. Geldbußen können im Bereich des Baumschutzes ohne Satzungsregelung nicht erhoben werden.

Durch den Beschluss des BGH vom 15.03.1996 (Az.: 3 StR 506/95; vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB vom 05.06.1996 Nr. 277) ist nunmehr klargestellt, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist und nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Baumschutzsatzung mit den Worten „innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ umschrieben wird.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil hier lediglich die Vorschrift des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW wiederholt wird.

3. Exkurs: Haftung für Bäume

3.1 Waldbäume

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldeigentümer, der das Betreten dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden. Dieses hat der Bundesgerichtshof (BGH) grundlegend in einem Urteil vom 02.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11 -) entschieden. Der Waldeigentümer haftet nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Waldgesetz - BWaldG). Hierzu gehören insbesondere diejenigen Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind.

Die Gefahr eines Astabbruchs oder die mangelnde Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen ist grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird auch nicht dann zu einer waldatypischen Gefahr, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann. Für solche naturbedingten Gefahren soll der Waldeigentümer nicht einstehen müssen (so: BGH, Urteil vom 02.10.2012 – Az.: VI ZR 311/11 -). Der Waldbesucher muss somit die Verletzungsgefahr durch sog. waldtypische Gefahren wie z. B. dem Abbruch eines Baumastes selbst tragen.

Dieser Grundsatz wird in Anknüpfung an § 14 BWaldG auch in § 2 Abs. 1 des Landes-Forstgesetzes NRW (LForstG NRW) wieder aufgegriffen. Hier wird geregelt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist und es wird zugleich klargestellt, dass das Betreten des Waldes insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr geschieht. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LForstG NRW vornehmlich solche Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürli-

chem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Nicht **waldtypische (naturbedingte) Gefahren** sind somit insbesondere vom Waldeigentümer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag. Dazu kann etwa ein nicht gesicherter Holzstapel gehören (OLG Köln, Urteil vom 11.05.1987 – 7 U 308/86 -). Ebenso können durch Geländer, Brücken, Hinweistafeln, Schutzhütten sog. waldatypische Gefahren ausgelöst, weshalb eine regelmäßige und zugleich dokumentierte Kontrolle zwei bis viermal im Jahr empfehlenswert ist (vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 781).

3.2 Öffentliche Straßen durch den Wald

Die spezielle haftungsrechtliche Rechtsprechung zu den waldtypischen bzw. waldatypischen Gefahren bei der Waldnutzung darf jedoch **nicht auf öffentlich gewidmete Straßen übertragen werden.** Für öffentliche Straßen ist derjenige, dem die Verkehrssicherungspflicht für die Straße obliegt (Straßenbaulastträger) auch für das **sog. Straßenbegleitgrün** verantwortlich. Dieses gilt auch dann, wenn die Straße durch einen Wald führt (BGH, Urteil vom 13.01.1989 – III ZR 258/87). Lediglich der Waldbesucher darf im Wald und auf Waldwegen, die er auf eigene Gefahr betritt, nicht erwarten, dass der Waldeigentümer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische (naturbedingte) Gefahren ergreift.

Der **Straßenbaulastträger h**at hingegen insbesondere eine **Verkehrssicherungspflicht** für Straßenbäume, wenn gleich ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, wiederum grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehören (so: BGH, Urteil vom 06.03.2014 – III ZR 352/13 -). **Dieses entbindet den Straßenbaulastträger aber nicht von der Pflicht zu regelmäßigen und zugleich dokumentierten Baumkontrollen** (vgl. **OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de - ;** Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 690 ff., Rz. 780; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 384).

Dabei muss der Straßenbaulastträger weitere Untersuchungen zur Standsicherheit eines Baumes einleiten, wenn sich bei einer **Sichtkontrolle eine erkennbare Fäulnisbildung am Fuße des Baumes zeigt (so: OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).** Die Verkehrssicherungspflicht für Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen, wird ebenso wie die **Straßenverkehrssicherungspflicht als Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB angesehen** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.1996 – 18 U 150/96). Dieses gilt auch dann, wenn nicht Verkehrsteilnehmer, sondern Dritte außerhalb des Straßenverkehrs (Eigentümer von Anlieger-Grundstücken) geschädigt werden (BGH, Urteil vom 01.07.1983 – III ZR 167/92). Insoweit hat die haftungsrechtliche Rechtsprechung unter anderem auch klargestellt, dass der jeweilige Straßenbaulastträger als Betreiber der öffentlichen Straße verpflichtet ist, die Anlieger-Grundstücke vor einer Überflutung durch Straßenoberflächenwasser zu schützen (so: BVerwG, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 9 B 6.17 - ; BGH, Urteil vom 21.12.2013 – Az.: III ZR 113/13 - ; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 -).

3.3 Bäume auf sonstigen Grundstücken

Für Bäume, die auf sonstigen Grundstücken (z. B. Privatgrundstücken) stehen, gilt wiederum eine andere Rechtsprechung, wobei diese Rechtsprechung auch wiederum auf Bäume auf städtischen Grundstücken gilt. **Dieses gilt allerdings nicht für Straßenbäume, weil hier die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW zu beachten ist** (siehe hierzu Ziffer 4).

Unterhält ein Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er grundsätzlich Störer im Sinne des § 1004 BGB (Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch) und ein geschädigter Nachbar kann bei dem Umsturz eines Baumes einen Schadensersatzanspruch **aus § 823 BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bezogen auf den Baum geltend machen** (so: BGH, Urteil vom 21.03.2003 – Az.: V ZR 319/92).

Störer im Sinne des **§ 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)** ist ein Grundstückseigentümer auch dann, wenn er es zulässt, dass **Zweige einer Douglasie über die Grundstücksgrenze auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen und dort zu Beeinträchtigungen führen.**

Der **Grundstückseigentümer** muss als **Baumeigentümer dafür Sorge tragen, dass die Zweige eines Baumes nicht über die Grenzen seines Grundstücks hinauswachsen** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04). Auch für **Schäden die auf einem fremden Grundstück durch Baumwurzeln entstehen ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Baum steht verantwortlich** (vgl. BGH, Urteil vom 24.08.2017 - Az.: III- ZR 574/16 – Haftung für Schäden durch Baumwurzeln; BGH, Urteil vom 21.03.2003 - Az.: V ZR 319/92).

Einer **Stadt als Baumeigentümerin kommt insoweit keine Besserstellung zu**, denn der **BGH hat mit Urteil vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 –)** ausdrücklich klargestellt, **dass eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist (vgl. Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 327, 383 ff.).**

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat außerdem mit Beschluss vom 11.06.2019 (Az. 10 CS 19.684** – abrufbar unter www.gesetze-bayern.de; ebenso: VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 09.02.2017 - Az. 5 K 566/16 -) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück eine Eiche steht, die mit **Eichenprozessionsspinnern** befallen ist, ordnungsrechtlich als Zustandsverantwortlicher anzusehen ist und der Grundstückseigentümer Maßnahmen ergreifen muss, damit Dritte durch die Haare des Prozessionsspinners nicht beeinträchtigt werden. Die ordnungsrechtliche Zustandsverantwortlichkeit eines Grundstückseigentümers stellt sich - so das BayVGH – als eine Art sicherheitsrechtliche Garantenhaftung dar. Dabei kommt es auf ein Verschulden oder die Fähigkeit des Grundstückseigentümers, die Entstehung eines gefährlichen Zustandes abzuwenden, nicht an. Der Befall einer Eiche mit Eichenprozessionsspinnern ist deshalb ein Umstand, welcher in einem engen Wirkungszusammenhang mit dem Pflanzen einer Eiche auf einem Grundstück steht und Maßnahmen erfordert, wenn Dritte (z. B. eine Wohnbebauung) Gefährdungen ausgesetzt sein können. Ausdrücklich weist der BayVGH darauf hin, dass er nicht der Rechtsprechung des VG Magdeburg (Urteil vom 24.04.2018 – Az. 1 A 94/15 – Juris – nicht rechtskräftig) folgt, wonach der Eigentümer eines Grundstücks ordnungsrechtlich nicht als Zustandsstörer herangezogen werden kann, wenn eine Eiche durch den Eichenprozessionsspinner befallen wor-

den ist, weil ein solcher Befall in keiner hinreichend engen (unmittelbaren) Beziehung zum Grundstück und dessen Zustand steht. Weiterhin weist der BayVGH darauf hin, dass zur Gefahrenabwehr eine Absperrung des betroffenen Geländes in der Umgebung der befallenen Eiche in Betracht kommt. Ist dieses nicht möglich, so sei die Entfernung der Nester des Eichenprozessionsspinners von diesem Baum durch eine Fachfirma eine geeignete, erforderliche und auch bezüglich der anfallenden Kosten zumutbare Bekämpfungsmaßnahme für den Baumeigentümer. Vor diesem Hintergrund ist der **Baumeigentümer für jedwede Schäden und Beeinträchtigungen verantwortlich, die durch den Baum entstehen.**

Der Eigentümer eines Grundstücks ist auch für die von einem **darauf befindlichen Baum ausgehenden natürlichen Beeinträchtigungen (z. B. Nadeln, Zapfen, Blätter)** auf benachbarte Grundstücke **Störer im Sinne des § 1004 BGB,** wenn er sein Grundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird aber in aller Regel dann durch die Rechtsprechung angenommen, **wenn die für die Anpflanzung bestehenden landesrechtlichen Abstandsregelungen (§§ 40 ff. Nachbarrechtsgesetz NRW)** bezogen auf Nachbargrundstücke eingehalten worden sind (so: BGH, Urteil vom 20.09.2019 – Az.: V ZR 218/18).

Die Abstandsregelungen (Grenzabstände) sind in den §§ 40 bis 48 des **Nachbarrechtsgesetzes NRW geregelt.**

Die **Grenzabstände für Bäume** (§ 41 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz NRW) **gelten** aber gemäß § 45 Abs. 1 lit. b Nachbarrechtsgesetz **nicht für Anpflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Hier besteht die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW.**

3.4 § 32 Straßen- und Wegegesetz NRW (Pflanzungen an Straßen)

In § 32 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist bestimmt, dass die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen den Trägern der Straßenbaulast vorbehalten ist. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Bepflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden.

Der **Umfang der Duldungspflicht** umfasst nicht nur die ausdrücklich erwähnten Einwirkungen, sondern auch die Pflanzen (z. B. Bäume) als solche. Diese **Duldungspflicht stellt eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar (**so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2017 – Az.: 11 A 1701/16 – kein Anspruch auf Rückschnitt von Straßen-Platanen**;** OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – **;** OLG Düsseldorf, NVwZ 2001, S. 594; Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 17. Aufl.2018, § 45 Rz. 5).

Zwar ist § 32 StrWG NRW ist eine vorrangige Sonderregelung gegenüber den zivilrechtlichen Ansprüchen aus § 910 (Überhang) und § 911 BGB (Überfall) und dem Nachbarrecht (vgl. Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrwG NRW Rz. 4.3).

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen sogar der zuständigen Straßenbaubehörde rechtzeitig anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 25.01.2017 (– Az.: 11 A 1701/16 –) noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Duldung besteht **und diese Duldungspflicht erst dann endet,** wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund der natürlichen Wuchses einen Umfang erreicht hat, der entweder **zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten oder aber die Nutzung dieser Anlieger-Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird (so auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 –).** In diese Richtung geht auch das **Urteil des BGH vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 –),** wonach eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist und für Schäden durch Baumwurzeln auf fremden Grundstücken verantwortlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollten auch im Hinblick die grundsätzliche Duldungsplicht in des § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW **unzumutbare Beeinträchtigungen durch Straßenbäume** auf Anlieger-Grundstücken möglichst vermieden oder nach Möglichkeit beseitigt oder so gering wie möglich gehalten werden, soweit dieses wiederum möglich ist.

Dieses fördert nicht zuletzt auch die Akzeptanz für Straßenbäume.

Zumindest verbietet Art. 14 Grundgesetz im nachbarlichen Verhältnis von öffentlichen Straßen und Anliegergrundstücken übermäßige (nicht mehr zumutbare) Einwirkungen und verlangt eine angemessene Rücksichtnahme der öffentlichen Straße auf schutzwürdige Belange des Anliegers (vgl. BVerwG Urteil vom 29.05.1981 – Az.: 4 C 19.78 - ; OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – ; Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrwG NRW Rz. 4.3).

Regelungen in einer **kommunalen Baumschutzsatzung** stehen einer Handlungspflicht bzw. Störer-Eigenschaft des jeweiligen Baumeigentümers jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dieser bei der Gemeinde eine **Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragen kann** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04).

Eine **solche Ausnahmegenehmigung ist in den kommunalen Baumschutzsatzungen grundsätzlich vorgesehen** und gilt auch für die Gemeinde als Baumeigentümer selbst. Auch diese kann eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung oder für einen Rückschnitt von geschützten Bäumen beantragen.